

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion CDU
Frau Pietsch
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 0449/26; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Anfrage zur wirtschaftlichen und strukturellen Ausweitung eigener RTW durch die Stadt Erfurt, öffentlich

Sehr geehrte Frau Pietsch,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 1. Wie hoch sind die tatsächlichen jährlichen Einnahmen sowie die vollständigen Kosten (Personal, Fahrzeug, Wartung, Infrastruktur) des derzeit durch die Feuerwehr betriebenen RTW, und welcher Nettoertrag ergibt sich daraus?**

Im § 18 Abs. 2 des ThürRettG ist festgelegt, dass für die Leistungen des Rettungsdienstes kostendeckende Benutzungsentgelte zu erheben sind. Daher sind die Einnahmen und Ausgaben in der Grundkalkulation identisch, ein Nettoertrag (Gewinn) ist per Gesetz auszuschließen. Um Mehr- und Mindererlöse sowie unvorhersehbare Kosten ausgleichen zu können, wird bei jeder Kostenverhandlung ein Ausgleichsbetrag vereinbart.

Nachfolgend werden die Kosten der einzelnen Gruppen gemäß Anlage 2 der ThürKLNVO zur Orientierung für das aktuelle Vertragsjahr dargestellt.

Kostenart	Betrag
Personalkosten	714.196 EUR
KFZ-Kosten	88.459 EUR
Rettungsdienstspezifische Kosten	61.003 EUR
Gebäudekosten	werden im Bereich Aufgabenträger dargestellt
Verwaltungskosten	43.879 EUR
Kosten der Aus- Weiter- und Fortbildung	119.918 EUR

Im Weiteren werden für die Kosten des Aufgabenträgers mit 977.893 EUR ausgeglichen.

Seite 1 von 2

2. Wie bewertet die Stadtverwaltung die Möglichkeit, künftig zwei oder drei weitere RTW vorzuhalten, um zusätzliche Einnahmen zu generieren und gleichzeitig Ausgaben an externe Rettungsdienstleister zu reduzieren?

Wie bereits unter 1. erläutert, ist der Rettungsdienst kostendeckend durchzuführen, die Gewinnerzielung ist nicht vorgesehen. Eine Ausweitung zu Lasten eines Durchführenden Dritten wird wegen des fehlenden Mehrwerts daher nicht empfohlen.

3. Welche Voraussetzungen müssten für eine Ausweitung der kommunalen RTW-Vorhaltung geschaffen werden, und welche Auswirkungen hätte dies auf bestehende Verträge mit externen Leistungserbringern?

Es muss unterschieden werden, ob eine höhere Eigenerbringung der Leistungen des Rettungsdienstes durch eine Vorhalteerhöhung oder durch eine Übernahme von Teilen der Leistungen der bestehenden Vorhaltung erfolgen soll.

Bei einer Vorhalteerhöhung würden die Belange der Durchführenden Dritten nicht tangiert. Dafür wird derzeit jedoch kein Bedarf gesehen. Eine Übernahme von Teilen der bestehenden Vorhaltung würde bei dem betroffenen Durchführenden Dritten, welcher die Leistung aktuell erbringt, zur Freisetzung von personellen und materiellen Ressourcen führen. Die materiellen Ressourcen eines Durchführenden, welche dem Betriebsvermögen zuzurechnen sind, müssten veräußert werden und sodann als Sonderabschreibung gebucht werden. Hier entstünde ein wirtschaftliches Risiko für den Durchführenden, welcher gemeinnützig agiert und somit in eine finanzielle Schieflage geraten könnte.

In beiden Fällen müsste ein Rettungswagen beschafft werden. Um ein Fahrzeug 24 Stunden täglich besetzen zu können, müssten ca. 10 Vollbeschäftigteneinheiten dem Stellenplan der Stadt Erfurt zugefügt werden.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn